

Satzung der Deutsch-Irischen Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Irische Gesellschaft e.V.“ mit der irischen Übersetzung „Club Gaelach Gearmánach“ und der englischen Übersetzung „German Irish Club“. Im Vereinsregister ist der Verein unter dem deutschen Namen beim Amtsgericht Düsseldorf mit der Nummer VR 5819 eingetragen. Gegründet wurde der Verein am 11.06.1979, die erste Satzung beschlossen am 27.06.1979.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege freundschaftlicher deutsch-irischer Beziehungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen und Lesungen, durch die Förderung der gälischen Sprache, durch die nicht kommerzielle Verbreitung von Informationen über Irland und Deutschland, durch die Förderung der Integration der in Deutschland lebenden Menschen irischer Nationalität, durch die Förderung von Jugendaustauschen und die Vermittlung sonstiger kultureller Belange zwischen beiden Nationen; nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Kulturämtern und Volkshochschulen. Die Informationsvermittlung kann im Wege von Tagungen und Informationsständen, der Ausgabe von Broschüren, der Nutzung von elektronischen Medien und anderen Informationsmittel erfolgen.
- (2) Der Verein verfolgt dazu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt und die Werte des Vereins teilt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden.
- (3) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in diesem Verein ist die Unterstützung von Parteien, Vereinen, Vereinigungen und Ansichten, welche den Werten des Vereins bzw. dem Vereinszweck der Förderung internationaler Gesinnung widersprechen oder sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod der natürlichen Person,
 - b. Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person,
 - c. Austritt nach Abs. 2,
 - d. Ausscheiden nach Abs. 3, oder
 - e. Ausschluss nach Abs. 4.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden; der Vorstand kann jedoch von der Frist absehen.
- (3) Ausscheiden aus dem Verein kann ein Mitglied, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Das Ausscheiden bedarf der Feststellung durch Beschluss des Vorstands und muss hiernach dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Wirksam wird das Ausscheiden vier Wochen nach Absenden der schriftlichen Mitteilung an das Mitglied, sofern es nicht den Rückstand in der Zwischenzeit begleicht oder eine Vereinbarung mit dem Vorstand trifft.
- (4) Ausgeschlossen aus dem Verein werden kann ein Mitglied, wenn es in grober Art und Weise dem Ansehen, den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, oder dessen Mitgliedschaft unvereinbar ist nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung. Der Ausschluss muss mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied beim Vorstand beantragt und mindestens 7 Tage vorher allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zehn Tage vorher mitzuteilen.
- (5) Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins besonders schwerwiegend schädigt oder mit großer Wahrscheinlichkeit schädigen kann oder dessen Mitgliedschaft unvereinbar nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, dann kann der Vorstand diesem Mitglied das Ruhen aller oder einzelner Rechte der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Rede-recht in der Mitgliederversammlung, sowie die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in dessen Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Einzig voll geschäftsfähige Mitglieder haben das aktive sowie das passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Mitgliedsbeiträgen befreit. Näheres wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (englisch „Board“, irisch „Bord“) besteht aus
- a. zwei gleichrangigen Vorsitzenden (englisch „Chairperson“, irisch „Cathaoirleach“),
 - b. einem oder einer Schatzmeister:in (englisch „Treasurer“, irisch „Cisteoir“), und
 - c. einer von der Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss zu bestimmenden Anzahl an Beisitzer:innen (englisch „Board Member“, irisch „Comhalta Boird“).
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand nach außen bilden die Vorsitzenden und der oder die Schatzmeister:in; dieser vertritt den Verein nach § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Vertretung des Vereins an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dem nachgestellt an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere zur Aufgabe
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Koordinierung und Unterstützung der alltäglichen Vereinsarbeit,
 - d. die Vertretung des Vereins nach außen,
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, und
 - f. die Aufnahme neuer sowie die Verwaltung der Mitglieder.

§ 8 Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Vorzeitig abberufen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands oder mehrere Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; hierbei gelten aber Antrags- und Veröffentlichungsfristen als handele es sich um einen Satzungsantrag. In diesem Fall soll die Nachwahl unmittelbar erfolgen.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf physisch oder per Videokonferenz zusammen, ein monatlicher Turnus wird gewünscht. Die Sitzungen werden von einer Person der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einberufung an alle Mitglieder dessen versandt wurde und mindestens zwei Mitglieder dessen anwesend sind.
- (3) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, der Vorstand kann aber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Tagesordnungspunkt oder eine ganze Sitzung den Ausschluss der Öffentlichkeit oder auch der Vereinsöffentlichkeit beschließen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abzüglich von Enthaltungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden; haben beide gegensätzlich zueinander abgestimmt, ist die Beschlussvorlage abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Protokolle sind durch Beschluss des Vorstands zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen betreffend
 - a. Satzungsänderungen sowie Festsetzung der Beitragsordnung,
 - b. Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
 - c. Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer:innen,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands, und

f. Auflösung des Vereins.

- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Einberufung bereits vier Wochen vor der Mitgliederversammlung oder früher wird gewünscht.
- (3) Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor und beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung. Anträge zur Tagesordnung oder für die Mitgliederversammlung können jederzeit durch jedes Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden. Wird ein solcher Antrag fünf Tage oder länger vor der Mitgliederversammlung eingereicht, muss der Vorstand dies allen Mitgliedern schriftlich mitteilen. Bei kurzfristigeren Anträgen soll der Vorstand den Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung –oder bei Einreichung während der Versammlung bei nächster Gelegenheit– allen anwesenden Mitgliedern bereitstellen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Geleitet wird die Mitgliederversammlung von einer Person der Vorsitzenden oder einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders in der Satzung angegeben. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden und muss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist, mindestens jedoch von zwei verschiedenen Menschen und mindestens einem Vereinsmitglied.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens eine:n Kassenprüfer:in. Hierzu wird zuerst die Zahl der Kassenprüfer:innen bestimmt und danach die Besetzung der Rolle.
- (2) Die Kassenprüfer:innen sollen sicherstellen, dass die Buchführung und Buchhaltung korrekt geführt wird. Die Kassenprüfer:innen leisten hierzu Bericht an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der oder die Schatzmeister:in hat mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung den Kassenprüfer:innen vollständig offen zu legen einschließlich aller Belege.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Anträge können nur bis zu einer Woche vor einer Mitgliederversammlung eingereicht werden. Trifft ein solcher Antrag zu spät ein, muss er bei der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden, die mehr als sieben Tage nach Antragsdatum liegt. Änderungsanträge zu satzungsändernden Anträgen können auch ohne Frist eingereicht werden, müssen dann aber grob im Rahmen des Antrages, auf den Bezug genommen wird, bleiben.
- (2) Satzungsändernde Anträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

§ 14 Untergliederungen

- (1) Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands geografische und thematische Untergliederungen gründen.
- (2) Geografische Untergliederungen decken einen einzelnen oder mehrere benachbarte Landkreise oder kreisfreie Städte ab und müssen alle dortigen Mitglieder einbeziehen. Es darf je Landkreis oder kreisfreie Stadt maximal eine Sektion geben.
- (3) Sektionen wählen aus ihrer Mitte eine:n Sprecher:in, welcher vom Vorstand eingesetzt wird. Verweigert der Vorstand dies, kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung beschließen.

§ 15 Vereinssprachen

- (1) Vereinssprachen sind Deutsch, Irisch und Englisch. Offizielle Kommunikation des Vereins soll nur in diesen Sprachen erfolgen.
- (2) Arbeitssprache ist Englisch und daneben Deutsch. Jeder kann eine der Arbeitssprachen verwenden, um mit dem Verein zu kommunizieren, und Antworten sollen in derselben Sprache erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sollen Deutsch und Englisch gut beherrschen, um beide Sprachen zu verstehen und sich in beiden Sprachen äußern zu können.
- (4) Die Förderung der irischen (gälischen) Sprache als Vereinszweck soll gezielt gefördert werden. Wunschzustand ist, dass Irisch in Zukunft eine weitere Arbeitssprache wird.
- (5) Dokumente sollen in allen Arbeitssprachen verfügbar sein. Bei rechtlichen Unklarheiten in Dokumenten, welche in mehreren Sprachen vorliegen, hat die deutsche Fassung immer Vorrang. Die Satzung ist ausschließlich in deutscher Sprache gültig, Übersetzungen der Satzung haben rein informativen Charakter.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen oder weiteren Personen beruft.
- (2) Die Auflösung des Vereins wird als eine Form des satzungsändernden Antrags aufgefasst und muss daher allen Anforderungen eines satzungsändernden Antrags nachkommen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigt-gemeinnützigen Verein.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 17 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Satzung ist jederzeit in einer konsolidierten Fassung öffentlich im Internet auf der offiziellen Webseite des Vereins bereitzustellen.
- (2) Zur Schriftform genügt auch eine E-Mail, sofern dem kein Gesetz zuwidersteht.
- (3) Diese Satzung tritt sofort mit Beschluss der Mitgliederversammlung hierüber inkraft.